

Ausgangslage:

Die Bürgermeisterin macht in der zweiten Jahreshälfte 2014 die Themen „Personal und Immobilien“ zur „Chefsache“. Im Februar 2015 vereinbart Sie u.a. zu diesen Themen einen Beratervertrag mit Dr. Gellert.

1. Konstruktion: Herr Dr. Gellert ist Vorstand der AÖR, die Bürgermeisterin Vorsitzende des Verwaltungsrates. Eben mit diesem Dr. Gellert vereinbart die Bürgermeisterin, ohne jegliche Information von Gremien, einen Vertrag (Privat Person Dr. Gellert mit der Stadt). Ist das kein Inhausgeschäft?
2. Neben Personal und Immobilien wird bei den Beratungsgegenständen u.a. auch „Grünflächen und Straßenunterhaltung“ angegeben. Grünflächen gehören zum Kerngeschäft der AÖR. Können „Grünflächen und Straßenunterhaltung“ überhaupt Beratungsgegenstand sein?
3. Die Akteneinsicht hat ergeben, dass es de facto keinen Vorgang, bzw. Vergabe gibt. Daher auch keine konkrete Aufgabenbeschreibung, Erfolgsfaktoren, Vereinbarungen über den Arbeitsumfang, Stundensätze oder Ähnliches. Es deutet alles darauf hin, dass die 50.000 Euro pauschal gezahlt werden.
4. Gibt es darüber hinaus noch weitere Zahlungen? Um das verbindlich klären zu können, hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, sämtliche Zahlungen zwischen AÖR, Stadt und dem Vorstand zu prüfen. Ein Bericht wird bis spätestens Anfang November erwartet.

Rechtliche Einschätzung:

Vergaberechtliches Problem; Auftrag über 49.980 € ist ohne Vergabeverfahren durchgeführt worden. Keine Vergleichsangebote, keine Vermerke, keine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes. Üblich sind in der Größenordnung mindestens 3 Angebote.

Gemäß § 11 der Hauptsatzung werden Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates auf die Bürgermeisterin übertragen. Dazu zählen Aufträge, wenn die Stadt Waltrop nicht über einen Betrag von 50.000 € hinaus verpflichtet wird. Der Vertrag hat einen Auftragswert von 49.980 € - knapp darunter, aber in Zusammenhang mit dem vorhergehenden Punkt hätte eine Genehmigung durch den Rates erfolgen sollen – zumindest jedoch eine Information.

Ebenfalls nach § 11 der Hauptsatzung sind Gutachten jeglicher Art dem Rat vorzulegen. Ein Beratervertrag ist zumindest ähnlich einem Gutachtervertrag sehr ähnlich.

Die Arbeiten des Dr. Gellert sind aus Sicht der AöR Nebentätigkeiten. Unabhängig von der Genehmigung der Nebentätigkeiten im Arbeitsvertrag des Gr. Gellert, gibt es im TVöD Vorschriften, die zu beachten sind. So sind Nebentätigkeiten zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn diese geeignet sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Im TVöD gibt es keine weitergehenden Vorschriften zu Nebentätigkeiten; die Auslegung erfolgt – auch nach einigen Kommentaren – noch angelegt an die beamtenrechtlichen Vorschriften in der Nebentätigkeitsverordnung. Diese können also schon mal eine Richtschnur für die Bewertung von Nebentätigkeiten für Angestellte sein. Folgende Regelungen der Nebentätigkeitsverordnung könnten von Bedeutung sein:

§ 4 (1) NtV Aufgaben seiner Behörde oder Einrichtung sollen einem Beamten nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden.

§ 6 (1) NtV Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen. (So wäre die Genehmigung im Arbeitsvertrag nicht ausreichend)

§ 12 (1) NtV Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst darf eine Vergütung [...] nicht gewährt werden; (3) Eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst darf, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nicht gewährt werden, wenn a) der Beamte für die Nebentätigkeit angemessen entlastet wird oder b) die zu erledigenden Aufgaben dem Beamten im Hauptamt zugewiesen werden können.

Nach Landesbeamtengesetz schließlich wären Nebentätigkeiten zu versagen, wenn die Nebentätigkeit den Beamten

- in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann,
- die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann oder
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Das könnte durch die Doppelfunktion AÖR bzw. Stadt hier der Fall sein.